

Frage der/des Abgeordneten Björn Fecker, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Dr. Maike Schaefer
und die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

„Nacktkontrollen im Polizeigewahrsam“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Häufigkeit von Durchsuchungen mit einer vollständigen Entkleidung bei der Aufnahme in den Polizeigewahrsam kann keine Aussage getroffen werden. Die polizeilichen Gewahrsamnahmen werden jeweils im elektronischen Wachbuch (RevierS) erfasst, eine Dokumentation über die Vorgehensweise bei der Durchsuchung findet statt, wenn es zu besonderen Vorkommnissen gekommen ist. Eine statistische Erfassung zur Entkleidung bei der Durchsuchung erfolgt jedoch nicht.

Die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter empfohlene Vorgehensweise zur zeitlich versetzten Entkleidung von Ober- und Unterkörper, ist in der entsprechenden Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam bislang nicht verankert. Die Dienstanweisung über den Polizeigewahrsam wird aktuell überarbeitet. Die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, eine zeitversetzte Entkleidung des Ober- und Unterkörpers vorzunehmen, wird im Rahmen der Anpassung geprüft und ggf. eingearbeitet.

Zu Frage 2:

Die Durchsuchung im polizeilichen Gewahrsam dient neben dem strafprozessrechtlichen Zweck des Auffindens von Beweismitteln auch dem Zweck der Gefahrenabwehr. Die Durchsuchung wird daher sowohl zum Schutz der Polizeibeamten als auch zum Schutz der eingelieferten Personen durchgeführt.

Die Dienstanweisung der Polizei über den Polizeigewahrsam schreibt vor, dass eingelieferte Personen vor der Aufnahme gründlich zu durchsuchen sind. Die Durchsuchung muss dabei geeignet und verhältnismäßig sein. Das heißt, dass kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Zielerreichung zur Verfügung steht. Dies wird im Rahmen der Berichterstattung dokumentiert.

Für eine Selbst- oder Fremdgefährdung können selbst kleine Gegenstände wie Feuerzeuge oder Rasierklingen geeignet sein. Durch das Abtasten oberhalb der Bekleidung können kleine Gegenstände nicht immer sicher festgestellt werden. Außerdem werden entsprechende Gegenstände regelmäßig unterhalb der Kleidung und in Einzelfällen auch im Intimbereich durch Polizeibeamte aufgefunden.

Zu Frage 3:

In der Regel werden gefährliche Gegenstände oder verbotenen Substanzen unterhalb der Bekleidung mitgeführt. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Ingewahrsamnahme vorhersehbar war oder nicht. In diesen Fällen erfolgt deshalb eine vollständige Entkleidung der Person bei der Durchsuchung im Polizeigewahrsam.